

HAUPTSATZUNG

des Landkreises Bad Kreuznach

vom 14.08.2019

-zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.05.2022-

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4, (aktuell aber im Änderungsverfahren)

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 192), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachung
- § 2 Einladungsfrist
- § 3 Ausschüsse des Kreistages
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse
- § 4 a Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf die Landrätin/den Landrat
- § 5 Kreisbeigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 7 a Fraktionszuwendungen
- § 7 b Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Entschädigung für Mitglieder von Beiräten des Landkreises
- § 9 Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten
- § 10 Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin/des Landrats
- § 11 Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges
- § 12 Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers
- § 13 Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer oder mehreren Tageszeitung/en. Der Beschluss des Kreistages wird in der Allgemeinen Zeitung Bad Kreuznach und dem Öffentlichen Anzeiger Bad Kreuznach bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www.kreis-badkreuznach.de“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

Zwischen Einladung und Sitzung der Ausschüsse müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreisausschuss hat 19 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss Kreisentwicklung und Infrastruktur
2. Ausschuss Kultur und Tourismus
3. Ausschuss Bauen und Energie
4. Ausschuss Klima-, Umwelt- und Naturschutz
5. Ausschuss Integration, Generationenzusammenhalt und Gleichstellung
6. Sozialausschuss
7. Beirat für Menschen mit Behinderung

(3) Der Kreistag bildet neben den in Absatz 2 genannten Ausschüssen weitere Ausschüsse. Der Kreistag bestimmt gemäß § 37 Abs. 2 Landkreisordnung das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen. Jedes Ausschussmitglied hat bis zu 2 Stellvertreter.

(4) Folgende Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet:

1. Ausschuss Kreisentwicklung und Infrastruktur
2. Ausschuss Kultur und Tourismus
3. Ausschuss Bauen und Energie
4. Ausschuss Klima-, Umwelt- und Naturschutz
5. Ausschuss Integration, Generationenzusammenhalt und Gleichstellung
6. Sozialausschuss
7. Beirat für Menschen mit Behinderung

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin/der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;
- 1.a die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;
2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
4. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 100.000,00 €;
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin/dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem/r leitenden staatlichen Beamten/in bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €;
7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €;

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,

3. die Ernennung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, die Eingruppierung und die Kündigung von Angestellten,
4. die Finanzplanung,
5. Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt,
6. die Vergabe von Aufträgen und die Vergabe von Baumaßnahmen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 4 a der Landrätin/dem Landrat übertragen sind. Die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplanes der Einrichtung Abfallentsorgung, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin/der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 4 a

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf die Landrätin/den Landrat

Auf die Landrätin/den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €; abweichend gilt in den besonderen Fällen des Erlasses sowie der unbefristeten Niederschlagung von Forderungen eine Wertgrenze von 25.000,00 €, sog. Erheblichkeitsgrenze nach der VV zu § 23 GemHVO-VV. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen des Landkreises Bad Kreuznach verwiesen,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €.

§ 5

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Ein/e Kreisbeigeordnete/r ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagsitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Bei Benutzung eines Fahrrades erfolgt eine Entschädigung gemäß § 6 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch bis zum doppelten Betrag des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 je Sitzungstag. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Ausgleich in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 je Sitzungstag. Bei Teilzeitbeschäftigten wird eine individuelle Regelung praktiziert.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich.

(8) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 7a

Fraktionszuwendungen

(1) Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 280,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder – jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 800,- €. Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z. B.

Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).

(2) Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Landrat bis zum 30.04 des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.

§ 7 b

Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält eine besondere Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 7, 5 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter i. V. m. § 6 Abs. 7, soweit es sich bei der/dem Vorsitzenden nicht um die Landrätin/den Landrat, die/den hauptamtliche/n Kreisbeigeordnete/n oder eine/n Bedienstete/n der Kreisverwaltung handelt.

§ 8

Entschädigung für Mitglieder von Beiräten des Landkreises

(1) Diese Regelung gilt für alle gesetzlich verpflichtenden oder durch Beschluss des Kreistages eingerichteten Beiräte des Landkreises. Die Mitglieder der Beiräte des Landkreises erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(3) Der/die Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhält eine Entschädigung entsprechend § 6 Abs. 7.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der/die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung der Landrätin/des Landrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 10 % entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit der Landrätin/dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionsitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Abs. 1 und 2 gewährt wird.

(3) Der/die erste Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß der Kommunal-Besoldungsverordnung.

§ 10

Dienstaufwandentschädigung der Landrätin/des Landrats

Die Landrätin/der Landrat erhält eine Dienstaufwandentschädigung in Höhe des Höchstbetrages gemäß der Kommunal-Besoldungsverordnung.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters eines Kreisfeuerwehrinspektors beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors, soweit er regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnimmt.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angewiesenen Betrages.

(4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (§ 11 Abs. 1) ausgewiesenen Satzes.

(5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers

Der/die Patientenfürsprecher/in erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 46,00 €.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslage und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Kreisjagdmeister/in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sockelbetrag
100,00 €/Monat

- b) für jeden Jagdbezirk einschließlich Teiljagdbezirk
1,00 €/Monat

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der/die Kreisjagdmeister/in für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Bad Kreuznach vom **23.07.2014** sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 14.08.2019

Bettina Dickes

Landrätin